

Weisung 201703017 vom 20.03.2017 - Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung zur näheren Ausgestaltung der Beurlaubung der Beamtinnen und Beamten der BA nach § 387 Abs. 3 bis 6 SGB III

Laufende Nummer: 201703017

Geschäftszeichen: POE 5 – 2450 / 2400 / 2210 / 1108.1 / 1937

Gültig ab: 20.03.2017

Gültig bis: 19.03.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Handbuch Personalrecht/Gremien (HPG) - Abschnitt 4.1.3

Mit der vorliegenden Weisung erfolgt die formale Bekanntgabe der 2. Änderungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung vom 11.07.2007 zur näheren Ausgestaltung der Beurlaubung der Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 387 Abs. 3 bis 6 SGB III (In-Sich-Beurlaubung)

1. Ausgangssituation

Die In-Sich-Beurlaubung (I-S-B) wurde im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes-BA (DRAnpG-BA - § 387 Abs. 3 bis 6 SGB III) mit HE/GA 07/2007 Nr. 17 in der BA eingeführt. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Planbarkeit hat der Vorstand der BA den gesetzlichen Gestaltungsspielraum genutzt und mit dem Hauptpersonalrat am 11.07.2007 eine Dienstvereinbarung zur näheren Ausgestaltung der I-S-B abgeschlossen, welche durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 13.07.2011 angepasst wurde. Der Vorstand hat nunmehr mit dem Hauptpersonalrat am 09.03.2017 eine 2. Änderungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung geschlossen, die zum 01.04.2017 in Kraft tritt.

2. Auftrag und Ziel

Mit der 2. Änderungsvereinbarung werden zur weiteren Stärkung der Zugangsmöglichkeiten zur I-S-B die bestehenden Regelungen zum Erlöschen der Antragsberechtigung – unter Beachtung des gesetzlich vorgegebenen Grundsatzes der Kostenneutralität – weiterentwickelt. Weitere Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Die Detailregelungen sind der 2. Änderungsvereinbarung zu entnehmen.

3. Einzelaufträge

3.1 Interne Services Personal

Die Internen Services Personal sorgen für eine zeitnahe Umsetzung der Weisung unter Beachtung der einschlägigen Durchführungsanweisungen. Die Internen Services informieren in geeigneter Weise die betroffenen Beschäftigten.

3.2 Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen steuern und koordinieren die Umsetzung dieser Weisung und stellen im Rahmen der ihnen obliegenden Fachaufsicht die Einhaltung der getroffenen Regelungen durch die Internen Services Personal sicher. Sie leisten Unterstützung bei der Klärung von Zweifelsfragen.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift